

**Landesverordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr  
bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
Vom 22. Dezember 2003**

Aufgrund des § 86 a Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 36 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 341), BS 301-3, wird verordnet:

§ 1

Bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz können ab

dem 5. Februar 2004 elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der Anlage ersichtlichen Form einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2003  
Der Minister der Justiz  
Mertin

**Anlage**  
(zu § 2)

**1 Übermittlungsart**

Die elektronischen Dokumente sind als Dateianhang an eine elektronische Nachricht (E-Mail) mittels des Protokolls „Simple Mail Transfer Protocol“ (SMTP) an die Adresse [g bk.ovg@ovg.jm.rlp.de](mailto:g bk.ovg@ovg.jm.rlp.de) zu übermitteln. Das Volumen der E-Mail mit Dateianhängen darf 2 MB nicht überschreiten.

**2 Angaben im Betreff**

Bei der Übermittlung muss, sofern bekannt, das gerichtliche Aktenzeichen im Betreff der E-Mail angegeben werden. Bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten soll stattdessen das Wort „Neueingang“ verwendet werden. Die E-Mail selbst darf keinen Text mit bestimmendem Inhalt enthalten.

**3 Signatur der Dokumente**

Soweit das Gesetz Schriftform vorsieht, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Im Übrigen sollen die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.

Zur qualifizierten elektronischen Signatur ist eine dem Standard ISIS-MTT entsprechende Software zu verwenden.

**4 Verschlüsselung und Transportsignatur**

Die Nachricht kann zur Übermittlung verschlüsselt werden. Hierzu sind die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bekannt gegebenen öffentlichen Schlüssel und Zertifikate zu verwenden. Die Nachricht kann zum Zweck der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

**5 Dateiformate**

- 5.1 Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
- a) Adobe PDF (Portable Document Format)
  - b) Microsoft Word

- c) Microsoft RTF (Rich Text Format)
- d) XML (Extensible Markup Language), sofern mit Microsoft Internet Explorer darstellbar
- e) UNICODE (als reiner Text, ohne Formatierungs-codes)
- f) ASCII/ANSI (American Standard Code for Information Interchange / American National Standards Institute), als reiner Text
- g) TIFF (Tag Image File Format), zur Übermittlung eingescannter Unterlagen als Anlagen.

5.2 Der E-Mail kann als zusätzliche Datei der Grunddatensatz Justiz (X-Justiz) angehängt werden.

## 6 Dateinamen

- 6.1 Der Dateiname des elektronischen Dokuments soll eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts enthalten.
- 6.2 Zu einem elektronischen Dokument gehörige Anlagen, die in einer separaten Datei übermittelt werden, sollen denselben Dateinamen enthalten wie das Hauptdokument, erweitert um die Bezeichnung „-Anlage“ und eine dreistellige laufende Nummer.  
(Beispiele: Berufung vom 12-04-03 – Anlage 001  
Klage vom 07-07-02 Mueller gegen Land – Anlage 012)

### Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen (Besonderes Gebührenverzeichnis) Vom 6. Januar 2004

Aufgrund des § 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über Fernstudien an Fachhochschulen vom 2. Juni 1998 (GVBl. S. 137, BS Anhang I 119) in Verbindung mit Artikel 10 des Staatsvertrages vom 4. Oktober 1996 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

#### § 1

(1) Für die Teilnahme an Fernstudien im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Höhe der einzelnen Gebühren für den jeweiligen Studiengang wird vom Verwaltungsrat der Zentralstelle im Rahmen des Besonderen Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

#### § 2

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung zum Studium. Die Gebühr ist bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu entrichten.

(2) Bei einem Rücktritt vom Studium vor Versandbeginn wird die entrichtete Gebühr abzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten erstattet.

#### § 3

(1) In Härtefällen kann auf Antrag die Gebühr durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Zentralstelle ermäßigt werden.

(2) Sofern mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

#### § 4

Für die Teilnahme an einem vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits aufgenommenen Fernstudium sind Gebühren und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht (§ 5 Abs. 2) zu erheben.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. März 1999 (GVBl. S. 95), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. S. 60), BS 2013-2, außer Kraft.

Mainz, den 6. Januar 2004  
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,  
Forschung und Kultur  
J. Zöllner